



Baden-Württemberg


DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

Herrn
Thijs Lucas
[REDACTED]

Datum 12. Januar 2021
Name LfdI BW
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen 0221.4-15/106
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfragen vom 22. Juni und 28. Juli 2020 „Kommunikation mit Bezug auf RuD RA1/0300.8“ an das Polizeipräsidium Karlsruhe
Ihre Schreiben vom 31. August 2020
Frag den Staat # 193696
Frag den Staat # 188662

Sehr geehrter Herr Lucas,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Aufgrund des derzeitigen hohen Arbeitsaufkommens hat sich die Bearbeitung leider verzögert. Wir bitten dies zu entschuldigen.

Sie hatten sich an uns gewandt, da ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Sie begehren Zugang zu interner Kommunikation (Nachrichten, Briefe, E-Mails) in Bezug auf die Fachaufsichtsbeschwerde (RuD RA1/0300.8) von [REDACTED] und die dazu gehörende Kommunikation zwischen der Pressestelle des Polizeipräsidiums Karlsruhe und den Badischen Neueste Nachrichten (BNN). Sie haben diesbezüglich zwei Anfragen an das Polizeipräsidium Karlsruhe gestellt, die wir aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen bearbeiten.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Das Polizeipräsidium Karlsruhe ist der Auffassung, dass dem Informationszugang § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 10 LIFG als Ausnahmetatbestände entgegenstehen.

Sie sind der Auffassung, dass von § 4 Abs. 1 Nr. 6 nur der Willensbildungsprozess geschützt sei und gerade nicht das Beratungsergebnis noch die Beratungsgrundlage. In Bezug auf § 4 Abs. 1 Nr. 10 LIFG bestehe auch die Möglichkeit personenbezogene Daten zu schwärzen.

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 LIFG. Diese Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen und müssen durch die informationspflichtige Stelle dargelegt und begründet werden.

Zu Ihren Anfragen erteilen wir folgende rechtliche Hinweise:

1.) Kommunikation des Polizeipräsidiums Karlsruhe mit der Presse:

Da das Polizeipräsidium den Sachverhalt bereits über die Presse veröffentlicht hat, besteht grundsätzlich ein Zugang zu diesen bekannt gewordenen Informationen. Sollten weitere Unterlagen vorhanden sein müssen diese noch auf Schutzgründe nach LIFG überprüft werden. In diesem Fall muss die auskunftspflichtige Stelle die nachteilige Auswirkung darlegen.

2.) Interne Beratungsgrundlagen in Sachen Fachaufsichtsbeschwerde:

Da personenbezogene Daten Dritter betroffen sind, ist ein Drittbeteiligungsverfahren mit diesen Beteiligten nach § 8 LIFG durchzuführen. Im Falle der Nichtbeantwortung oder Verweigerung der Einwilligung regelt § 5 Abs. 3 LIFG folgendes:

Das öffentliche Informationsinteresse überwiegt nicht bei personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat der betroffenen Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Zusammenhang stehen. Es ist zu beachten, dass eine Schwärzung personenbezogener

Daten nicht in Betracht kommt, wenn sich aus dem Sachverhalt der Personenbezug herstellen lässt.

Aus unserer Sicht kommt vorliegend der Schutzgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG in Betracht.

Ein Anspruch besteht nicht, soweit und solange durch das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die „Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen“ entstehen können.

Geschützt sind dadurch Meinungsbildung und Austausch, also interne Verwaltungsabläufe, und damit die Effektivität des Verwaltungshandelns, indem der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten eingeschränkt wird.

Der geschützte Bereich des § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG geht etwas weiter als in § 3 Nr. 3 lit. b Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), da im Landesgesetz auf den Zusatz „notwendige“ Vertraulichkeit verzichtet wurde, und damit die Auslegung von Vertraulichkeit weiter geht (vgl. Debus Kommentar zum LIFG § 4 Rn. 70). Aus diesem Grund können auch die Beratungsgrundlage und das Beratungsergebnis unter den Schutzbereich des LIFG bis zum Abschluss der Beratung fallen.

In der Gesetzesbegründung zum LIFG (LReg LT-Drs. 15/7720, 66) ist zu lesen: „Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen, die Verwaltungshandeln vorbereiten, besteht in der Regel nicht.“ Damit werden laufende Verfahren in einem weiten Sinn geschützt.

Bei der Fachaufsichtsbeschwerde handelt es sich, um ein laufendes Verwaltungsverfahren. Sobald das Verfahren abgeschlossen ist entfällt der Schutzgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG. Ein Recht auf Informationszugang besteht dann soweit keine anderen Schutzgründe in Betracht kommen.

Hier besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgrund des **§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LIFG** greift, da es sich um eine Aufsichtsbeschwerde handelt und die Möglichkeit der Friktion mit der Aufsichtstätigkeit besteht. Dies müsste die informationspflichtige Stelle darlegen und begründen.

Der Schutzgrund des § 4 Abs.1 Nr. 10 LIFG kommt vorliegend nicht in Betracht.

Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass die informationspflichtige Stelle gemäß § 10 LIFG Gebühren erheben kann.

Ein Schreiben mit demselben Inhalt wurde mit heutigem Tage auch an das Polizeipräsidium Karlsruhe gesendet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg